

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 97 (1915)

Vereinsnachrichten: Die Kommission zur Herausgabe einer populären Naturgeschichte
für Volksschulen

Autor: Schinz, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15. Die Kommission zur Herausgabe einer populären Naturgeschichte für Volksschulen.

In der zweiten Sitzung der Jahresversammlung in Frauenfeld vom Jahre 1849 war auf Antrag der Zoologischen Sektion eine Kommission für die Bearbeitung einer populären Naturgeschichte für Volksschulen, bestehend aus den Mitgliedern Prof. Heer, Prof. Schinz und Ingenieur Sulzberger bestellt worden. Dabei war vorgesehen, dass für die beste Bearbeitung ein Preis von 100 Schweizerfranken ausgesetzt würde. Dem Beschlusse war ein Vortrag von Prof. Schinz über den naturwissenschaftlichen Unterricht in Volksschulen vorausgegangen, der in den Verhandlungen der erwähnten Jahresversammlung zum Abdruck gelangt ist. In der Sitzung des vorberatenden Komitee's der nächstfolgenden Jahresversammlung in Aarau (1850) stellte man sich wiederum auf einen andern Standpunkt und beschloss, der Jahresversammlung zu beantragen, die Frage der Bearbeitung einer populären Naturgeschichte fallen zu lassen. Nachdem in der ersten allgemeinen Sitzung in Aarau diesem Antrage zugestimmt worden war, stellte Schinz in der Sitzung der Sektion für Zoologie, Botanik und Landwirtschaft die Frage neuerdings zur Diskussion, die von ihm, Pfarrer Münch und Seminardirektor Wehrli benützt wurde und sich zu folgenden Anträgen an die zweite Hauptversammlung verdichtete: „es möge eine Kantonalgesellschaft, und zwar, weil die Wiederaufnahme der Frage und die Stellung des Antrages von Mitgliedern der zürcherischen ausgegangen sei, diese eingeladen werden, a) unter Zuziehung durch sie beliebiger Pädagogen die Prüfung zu veranstalten, b) die Resultate derselben den übrigen Kantonalgesellschaften vor der nächsten Versammlung der allgemeinen Gesellschaft mitzuteilen, und c) zur Erledigung der Sache die betreffenden Anträge bei der letztern zu stellen“. Dementsprechend wurde dann in der zweiten allgemeinen Sitzung der Jahresversammlung beschlossen: die Frage an die Naturforschende Gesellschaft in Zürich zu weisen, damit sie unter Zuzug von Pädagogen die vorhandenen Lehrmittel prüfe und sodann 1851 hierüber Bericht und Antrag bringe.

In der zweiten allgemeinen Sitzung der Jahresversammlung in Glarus (1851) erstattete dann Prof. Schinz namens der Zürcherischen Naturforschenden Gesellschaft Bericht über die ihr voriges Jahr übertragene Begutachtung der Frage über die Abfassung einer Naturgeschichte für Volksschulen und bemerkt, „dass es gegenwärtig durchaus an solchen Schulbüchern nicht fehle und dass diese Aufgabe mehr in das Gebiet der Pädagogen gehöre als in den Kreis der Bestrebungen unserer Gesellschaft. Sodann fehle es mehr an praktischer Ausbildung der Lehrkräfte und folglich auch an praktischem Schulunterricht“. Der Referent trägt daher auftragsgemäss auf wiederholte Ablehnung dieses Gegenstandes an, was auch zum Beschluss erhoben wird.

Hans Schinz.
